

Editorial



Werte Klientin,
werter Klient!

Einem wettermäßig katastrophalen Sommer scheint nun ein politisch heißer Herbst zu folgen. Die jüngsten politischen Ereignisse zeigen einmal mehr, welche Bedeutung das Steuerrecht und dessen Reform für alle Österreicher hat.

Die scheidende Bundesregierung hat vor der Sommerpause noch eine Reihe von wichtigen Gesetzen realisiert:

Über die Grundzüge der „Abfertigung neu“ haben wir schon ausführlich berichtet. Nutzen Sie die Gelegenheit zur Teilnahme am CONSULTATIO-Seminar zu diesem Thema (siehe Seite 4).

Mit dem Abgabenänderungsgesetz treten neue Vorschriften für die Gestaltung der Rechnungsformulare in Kraft.

Das Vereinsgesetz 2002 schafft verschärfte Rechnungslegungsvorschriften, vor allem für große Vereine.

Die geplanten steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe sollen noch vor der Auflösung des Parlaments beschlossen werden und enthalten Erleichterungen für alle Unternehmer.

Wir werden weiterhin die Optimierungsmöglichkeiten im geänderten Umfeld ausloten und diese gemeinsam mit Ihnen umsetzen.

Dr. Josef Wurditsch
im Namen aller Gesellschafter

Abgabenänderungsgesetz: Die UID-Nummer muss auf die Rechnung

Das 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 bringt Österreichs Unternehmern ab 1.1.2003 weitreichende Neuerungen, vor allem in Sachen Umsatzsteuer und Rechnungsgestaltung. Bereits mit 1.10.2002 tritt die Umkehr der Steuerlast (reverse charge) im Baugewerbe in Kraft. Weiterer Schwerpunkt des neuen Gesetzes: die Prüfung der lohnabhängigen Abgaben wird vereinfacht.

Rechnungslegung: Neue Merkmale

Das Abgabenänderungsgesetz beinhaltet eine Neufassung des §11 UStG, die ab dem 1. Jänner 2003 wirksam wird. Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen, müssen in Hinkunft zwingend einige zusätzliche Merkmale haben:

1. Das **Ausstellungsdatum**
2. Eine **fortlaufende Nummer**, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird
3. Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer)** des Unternehmers, der die in der Rechnung beschriebene Leistung erbracht hat
4. Liegt hinsichtlich einer Leistung eine **Steuerbefreiung** vor, so ist in der Rechnung darauf **eigens hinzuweisen**.

Beispiel Arztrechnung: „Die Leistung ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG umsatzsteuerbefreit“. Gleiches gilt im Fall einer **Differenzbesteuerung**, die z.B. bei Gebrauchtwagenverkäufern oder Antiquitätenhändlern üblich ist. Auch eine solche ist **ausdrücklich anzuführen**.

Hinweis: Alle jene Unternehmer, an die bisher noch keine UID-Nummer vergeben wurde, erhalten laut Finanzministerium automatisch eine solche zugewiesen.

Nehmen Sie die neuen Merkmale bis spätestens 1. Jänner 2003 in Ihre Rechnungsformulare auf. Achten Sie mit Beginn des nächsten Jahres darauf, dass Ihre Geschäftspartner Ihnen korrekt formulierte Rechnungen ausstellen, um Probleme beim Vorsteuerabzug zu vermeiden.

Die **Erleichterungen** für sogenannte Kleinbetragsrechnungen bleiben weiterhin aufrecht. **Bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 150,-** sind die neuen Rechnungsangaben nicht verpflichtend.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Neues Vereinsgesetz bringt den „Großen“ zusätzliche Pflichten

Das Vereinsgesetz 2002 ist mit 1. Juli in Kraft getreten. Es bringt den heimischen Vereinen einige gravierende Neuerungen – vor allem in Sachen Rechnungslegung.

Die wohl wichtigste Änderung: Das neue Gesetz legt für die Rechnungslegungspflicht von Vereinen mehrere Größenschwellen fest. Für alle Vereine gilt grundsätzlich, dass sie ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten haben und zumindest eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht erstellen müssen (binnen 5 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres).

Die neuen Regeln für große Vereine

Ein Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million EUR waren, hat ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.

Wenn die „gewöhnlichen“ Einnahmen oder Ausgaben eines Vereines in zwei aufeinander folgenden Jahren 3 Millionen EUR bzw. die Spendeneinnahmen 1 Million EUR überschritten haben, so haben die Vereinsverantwortlichen in Zukunft einen „erweiterten“ Jahresabschluss zu erstellen. Diese Erweiterung besteht darin, dass Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung um einen speziellen Anhang ergänzt werden müssen. Darin sind neben den Anhangangaben gemäß HGB folgende zusätzliche Details anzugeben: Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden sowie Einkünfte aus etwaigen wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeiten. In diesen Vereinen hat im Übrigen ein beeideter Wirtschaftsprüfer bzw. Buchprüfer die Aufgaben des vereinsinternen Rechnungsprüfers zu übernehmen.

Die Bestimmungen werden in der Praxis erstmalig für die Geschäftsjahre wirksam, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. Für die Unterscheidung zwischen „klein“ und „groß“ ist somit das Finanzvolumen der Geschäftsjahre 2003 und 2004 maßgebend. Überschreitet ein Verein in beiden Jahren die oben genannten Betragsgrenzen, so hat er 2005 die besonderen Rechnungslegungspflichten zu erfüllen. Zuvor, in den Jahren 2003 und 2004, gelten noch die Regelungen für kleine Vereine.

Beachten Sie: Das Gesetz legt auch die Zusammensetzung der Vereinsorgane und den Mindestinhalt der Statuten neu fest. Die bestehenden Vereine haben bis zum 30. Juni 2006 Zeit, ihre alten Statuten an die neue Gesetzeslage anzupassen. Das VerG 2002 finden Sie im Übrigen auf der CONSULTATIO Homepage (www.consultatio.com) als DOWNLOAD.

(Fortsetzung von Seite 1)

Bauwirtschaft: Umsatzsteuerschuld geht auf Leistungsempfänger über

Die Regierung verordnet der heimische Baubranche in Sachen Umsatzsteuerabfuhr und Vorsteuerabzug ab 1. Oktober 2002 ein neues System. Es soll dazu beitragen, die gehäuften Fälle von Umsatzsteuerhinterziehungen einzudämmen. Kernpunkt der Maßnahme ist das Prinzip des sogenannten „reverse-charge“. Das bedeutet, dass in der Bauwirtschaft die (Umsatz-)Steuerschuld unter bestimmten Bedingungen vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber übergeht.

Beispiel: Ein Bauunternehmen wird von einem branchenfremden Auftraggeber mit einem Hausbau beauftragt und lässt im Zuge dieses Hausbaus einen Installateur in einer Wohnung Wasserleitungen legen. Als Entgelt vereinbaren die beiden EUR 1.000.- inklusive Umsatzsteuer. Nachdem die Leistungen gelegt wurden, erhält der Installateur die EUR 1.000.-. Die fällige 20%ige Umsatzsteuer in der Höhe von EUR 200.- verbleibt jedoch beim Bauunternehmer und muss von diesem – nach einem etwaigen Vorsteuerabzug – ans Finanzamt überwiesen werden. Der Bauunternehmer ist nach dem neuen System also der Steuerschuldner.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Rentenversicherungsmodelle: Schnee von gestern

Das Finanzministerium hat seine Rechtsansicht zu fremdfinanzierten Rentenversicherungsformen („Schnee-Modell“ oder „Sicherheits-Kompakt-Pension“) geändert. **Wird nach dem 31. Juli 2002 ein Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen, so gilt jetzt: Fremdfinanzierte Rentenversicherungsverträge sind als Beteiligung im Sinne des § 2 Abs. 2a EStG anzusehen, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht.** Entsteht aus solchen Verträgen ein Verlust, ist dieser deshalb nur mit späteren Überschüssen ausgleichsfähig.

Sparbuchschenkungen bleiben bis Jahresende steuerfrei

Die **Schenkungssteuerfreiheit** bei der Weitergabe von Sparbüchern bleibt den Österreichern noch bis Ende 2002 erhalten – sofern es sich um Geldanlagen bei inländischen Kreditinstituten handelt. Die Steuerbefreiung war als Begleitmaßnahme für die Abschaffung der Sparbuchanonymität eingeführt worden und hätte ursprünglich gleichzeitig mit der Anonymität am 30. Juni 2002 enden sollen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummern: EU ermöglicht Check per Internet

Österreichische Unternehmer, die im Zuge von Geschäften mit in der EU ansässigen Betrieben deren UID-Nummer überprüfen wollten, mussten bis dato eine direkte Anfrage ans zuständige Büro im Finanzministerium richten. **Ab sofort ermöglicht jedoch die EU-Kommission jedem Unternehmer, unter www.europa.eu.int/vies per Internet zu überprüfen, ob die vom Geschäftspartner angegebene UID-Nummer gültig ist.** Die österreichischen Finanzbehörden haben bereits erklärt, dass eine solche elektronische Selbstabfrage jener steuerrechtlichen Bestätigung entspricht, die nach einer sogenannten Stufe 1-Anfrage vom heimischen UID-Büro erteilt wird. **Beachten Sie jedoch:** Von der Selbstabfrage ist unbedingt ein Papierausdruck zu erstellen!

In einem Erlass des Finanzministeriums vom 20. August 2002 wird die Neuregelung des Übergangs der Steuerschuld in der Bauwirtschaft ausführlich erläutert:

1. Wann tritt der „reverse-charge“-Fall ein?

Die Steuerschuld geht gemäß § 19 Abs. 1a UStG auf den Empfänger der Leistung über, „wenn Bauleistungen an einen Unternehmer erbracht werden, der seinerseits mit der Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt ist oder seinerseits üblicherweise Bauleistungen erbringt“.

2. Was gilt als „Bauleistung“?

Dazu zählt alles, was der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient. „Bauwerk“ wird vom Fiskus weit gefasst: der Erlass nennt de facto sämtliche Arten von Hoch- und Tiefbauten. „Bauleistung“ umfasst aber auch den Einbau von Fenstern, Türen, Bodenbelägen, Heizungsanlagen und Einrichtungsgegenständen, die mit einem Gebäude fest verbunden sind (z.B. Gaststätteneinrichtungen oder Einbauküchen).

3. Was ändert sich bei der Rechnungslegung?

Die neue Regelung verändert ab 1. Oktober 2002 die Rechnungslegung im Baubereich: Kommt es zu einem „reverse charge“-Fall, so muss der jeweilige Leistungserbringer in seinen Rechnungen die UID-Nummer des Leistungsempfängers angeben und auf dessen Steuerschuldnerschaft hinweisen. Der Unternehmer, der die Leistung erbringt, darf in seiner Rechnung keine gesonderte Umsatzsteuer ausweisen! Tut er das dennoch, so schuldet er diese Steuer, während der Leistungsempfänger nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung ist der Leistungsempfänger nunmehr nicht nur Steuerschuldner, sondern in Bezug auf die geschuldete Umsatzsteuer selbstverständlich auch zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Auftraggeber muss den Subunternehmer darüber informieren, dass der Auftraggeber seinerseits mit der Bauleistung beauftragt ist.

4. Wer erbringt „üblicherweise“ Bauleistungen?

Wird eine Leistung an einen Unternehmer erbracht, der seinerseits „üblicherweise“ Bauleistungen erbringt (z. B. Baumeister, Maurermeister), so schuldet immer dieser als Empfänger der Bauleistung die Umsatzsteuer. In einem weiteren Erlass soll eine Liste jener Unternehmer veröffentlicht werden, die „üblicherweise“ Bauleistungen erbringen.

5. Was ändert sich in der Buchhaltung?

Der leistende Unternehmer hat die Entgelte für Umsätze, bei denen die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet wird, auf eigenen Erlöskonten in der Buchhaltung zu erfassen.

Umgekehrt muss der Leistungsempfänger die Bauleistungen (Lieferungen und sonstige Leistungen), für die die Steuer auf ihn übergegangen ist, getrennt nach Steuersätzen aufzeichnen. Daher ist es auch für den Leistungsempfänger in der Praxis notwendig, separate Aufwandskonten in der Buchhaltung einzurichten.

SV-SPLITTER

Arbeitslosenversicherungsbeiträge für ältere Beschäftigte entfallen

Für ältere Mitarbeiter, die eine ausreichend lange Versicherungsdauer und das Mindestalter für eine vorzeitige Alterspension (Frauen 56,5 Jahre, Männer 61,5 Jahre) erreicht haben, entfällt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 6,7%. Die neue Regelung gilt seit 1. Juli 2002. Mit Eintritt der Beitragsfreiheit fällt der betroffene Beschäftigte sozialversicherungsrechtlich in die Beitragsgruppe ohne Arbeitslosenversicherungsbeitrag. Das macht eine Änderungsmeldung notwendig!

Krankenversicherung für Selbständige: Mindestbeiträge gesenkt

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 wird die Mindestbeitragsgrundlage in der gewerblichen Krankenversicherung auf EUR 537,78 herabgesetzt.

Jungunternehmer zahlen in Zukunft für den Krankenschutz in den ersten beiden Jahren ihrer Selbständigkeit nur den Mindestbeitrag von EUR 47,68 monatlich. Entgegen der bisherigen Regelung führt die „Gewerbliche“ nun keine Nachbemessungen mehr durch, sodass der geringe Beitragssatz über die zwei Jahre hinweg garantiert ist. Wer allerdings noch 2002 sein Unternehmen gründet, profitiert nur 1 Jahr lang von der neuen Bestimmung. Melden Sie daher im Zweifelsfall ein neues Gewerbe erst im nächsten Jahr an!

6. Wie ist die Umsatzsteuervoranmeldung auszufüllen?

Das bisherige Formular für die Umsatzsteuervoranmeldung (U 30) bleibt im 4. Quartal 2002 unverändert. Erst ab Jänner 2003 wird der Vordruck der geänderten Rechtslage angepasst. Die Vorgangsweise für 2002 ist im Erlass detailliert geregelt.

Die vollständige Fassung des Erlasses finden Sie als Download auf unserer Homepage www.consultatio.com!

Lohnabhängige Abgaben: Konzentrierte Prüfung bedingt neuen Super-Lohnzettel

Ab Jahresbeginn 2003 wird nur mehr ein Organ – vom Finanzamt oder von der Sozialversicherung – die lohnabhängigen Abgaben (Lohnsteuer und Dienstgeberbeitrag, SV-Beiträge und Kommunalsteuer) prüfen.

Das neue Verfahren hat auch Auswirkungen auf die Erstellung von Lohnzetteln. Lohnzettel und Beitragsgrundlagenachweise werden ab 2003 zusammengefasst. Das neue „Super-Formular“ ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum 15. des Folgemonats entweder an das Finanzamt oder an die Gebietskrankenkasse zu übermitteln.

„Abfertigung neu“

Termin: Donnerstag 10. Oktober 2002

Das Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (BMVG) ist mit 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Anzuwenden ist es jedoch erst auf Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2002 liegt. Das neue Gesetz weicht in seiner endgültigen Fassung in arbeits- und steuerrechtlicher Hinsicht teilweise von der ursprünglichen Regierungsvorlage ab.

Am Donnerstag, dem 10. Oktober 2002 veranstaltet die CONSULTATIO ein Klienten-Seminar zum Thema **ABFERTIGUNG NEU**. Der Vortragende **Dr. Wolfgang HÖFLE** gibt einen aktuellen Überblick über die umfangreichen arbeits- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

ORT: CONSULTATIO Seminarräum
1210 Wien, Holzmeistergasse 9
ZEIT: 09.00 – 12.30 Uhr
SEMINARBEITRAG: EUR 90.- + 20% USt

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl ersuchen wir um rasche Anmeldung!

ANMELDUNG: Fax 01/27775-351
e-mail: ulmer@consultatio.com

(Fortsetzung von Seite 3)

Weitere Änderungen im Umsatzsteuergesetz:

- Elektronische Übermittlung von Rechnungen
- Neue Haftungsbestimmung bei „Karussellgeschäften“

Lesen Sie dazu mehr auf der CONSULTATIO Homepage www.consultatio.com.

Steuerliche Änderungen im Zuge der Hochwasserhilfe gehen alle an!

Die Maßnahmen, die die Bundesregierung setzt, um den Opfern der Hochwasserkatastrophe zu helfen, reichen weit in den steuerlichen Bereich hinein. Den Betroffenen soll die Beseitigung der Flutschäden auch von Seiten des Fiskus erleichtert werden. Viele der hierzu geplanten Gesetzesbeschlüsse sind dabei für alle Steuerzahler von Bedeutung.

Geldspenden von Unternehmen: In Zukunft steuerlich absetzbar!

Nur was ein Betrieb aus dem eigenen Waren- oder Leistungsangebot und in angemessenem Ausmaß spendete, konnte bisher steuerlich geltend gemacht werden – wenn zugleich eine deutliche Werbewirkung in der

Öffentlichkeit nachweisbar war. Nunmehr werden Geldspenden als Betriebsausgabe absetzbar sein. Hinzu kommen solche Sachspenden, die ein Unternehmer zunächst selbst zukaft und dann spendet.

Dass eine Spendenaktion einen Werbeeffect erzielt, ist allerdings auch in Zukunft nachzuweisen. Die Finanz wird ersten Absichtserklärungen zufolge bei der Feststellung einer etwaigen Werbewirksamkeit großzügig sein. Bisher musste zumindest in einem Massenmedium (TV, überregionale Tageszeitung ...) über eine Spendenaktion berichtet worden sein, in Zukunft soll bereits ein entsprechender Hinweis im Rahmen der Eigenwerbung eines Betriebes – so auf der Unternehmenshomepage oder in einem Kunden- oder Klientenschreiben – ausreichend sein.

Die besagten Bestimmungen gelten für Spenden von Unternehmen an Hilfsorganisationen, betroffene Gemeinden, Familien, Einzelpersonen oder an die von einer Katastrophe betroffenen Arbeitnehmer des eigenen Betriebes. **Spendet jemand hingegen als Privatperson, kann er das Gespendete auch weiterhin nicht von der Steuer absetzen!** Treten die Neuregelungen wie geplant in Kraft, dann kommen sie bereits in der Veranlagung 2002 zum Tragen.

Steuervorauszahlungen: 4 Wochen mehr Zeit, um Anträge auf Herabsetzung zu stellen

Wer beantragen will, dass seine Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2002 herabgesetzt werden, der hat dafür jetzt bis 31. Oktober Zeit. Die Frist (üblicherweise bis 30. September) wurde verlängert. Unternehmer haben also einen Monat mehr, um dem Finanzamt darzulegen, dass die Vorauszahlungen für das heurige Jahr zu hoch bemessen wurden. Der Fiskus verlangt dabei von den Antragstellern übrigens nach wie vor, die Einkommenssituation des laufenden Jahres darzustellen.

Vorgezogener Freibetragsbescheid für Flutopfer

Ein vorgezogener Freibetragsbescheid wird den von der Flut betroffenen Arbeitnehmern erlauben, den Aufwand für die Beseitigung von Katastrophenschäden steuerlich bereits 2002 und nicht erst 2003 berücksichtigen zu lassen. Anträge auf Bescheiderteilung sind formlos bis 15. November 2002 zu stellen, bis zum 15. Dezember 2002 muss das Finanzamt entscheiden. Die Arbeitgeber haben dann die bereits vergangenen Lohnzahlungszeiträume des heurigen Jahres aufzurollen und den „Hochwasserfreibetrag“ zusätzlich zu bereits festgesetzten Freibeträgen zu berücksichtigen.

Über weitere geplante Änderungen und Details berichten wir nach Beschlussfassung im Parlament.

Impressum CONSULTATIO NEWS 3/2002

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österr. Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien der beteiligten Gesellschafter. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22

Für den Inhalt verantwortlich: Wolfgang Zwettler, Dr. Georg Salcher

Redaktion: Dr. Georg Salcher/CONSULTATIO, Mag. Christian Kraxner Lektorat: Mag. Michael Schnut

Grafik: Moonlight Studio Fotos: Gabriele Janu CONSULTATIO Druck: Graphische Kunstanstalt

Adresse Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H., 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9,

Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.com, <http://www.consultatio.com>

DVR: 0190101 Erscheinungsort Wien Verlagspostamt 1210 Wien

Postentgelt bar bezahlt.